



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2018/19

30.10.2018

7. Stück

Zusammensetzung des Hochschulkollegiums sowie der Curricular Kommissionen und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
30.10.2018**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark

gemäß § 17 Abs 8 Hochschulgesetz 2005 idgF

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Soweit im Folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 idgF) als Bestandteil dieser Geschäftsordnung übernommen werden, sind diese einer inhaltlichen Änderung durch das Hochschulkollegium nicht zugänglich.

§ 2 Aufgaben des Hochschulkollegiums

Dem Hochschulkollegium obliegen gemäß § 17 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

§ 3 Zusammensetzung des Hochschulkollegiums

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 besteht das Hochschulkollegium aus elf Mitgliedern, und zwar

1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

(2) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind lt. § 17 Abs. 4 folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Vorsitz des Hochschulkollegiums setzt sich gem. § 11 der Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der PHSt aus dem/der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin zusammen.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied hat seine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme zum ehestmöglichen Zeitpunkt schriftlich der Leiterin/dem Leiter mitzuteilen. An die Stelle der verhinderten Mitglieder sind die gewählten Stellvertreter/innen in der Reihenfolge ihrer Wahlpunkte unverzüglich einzuberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters.

(3) Die Anzahl der Stellvertreter/innen wird im Rahmen dieser Geschäftsordnung um eine zweite Person erweitert.

(4) Die Wahl des zweiten Stellvertreters/der zweiten Stellvertreterin erfolgt im Rahmen der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums nach dessen Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

(5) Der/Die Vorsitzende sowie seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind jeweils durch Abstimmung durch die Mitglieder des Hochschulkollegiums für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden zu wählen. Stimmhaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

(6) Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt eine/r der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen den Vorsitz.

§ 5 Einberufung des Hochschulkollegiums

(1) Das Hochschulkollegium wird zu den Sitzungen von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Das Hochschulkollegium ist von dem/der Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragen.

(3) Zwischen der Einberufung, das ist der Tag der Abfertigung der Einladung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens einer Woche zu liegen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn die Entscheidung in einer kürzeren Frist als einer Woche zu erfolgen hat. In diesem Fall hat jedoch zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Termin eine Frist von mindestens drei Werktagen zu liegen.

(4) Tagesordnungspunkte können bis spätestens drei Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

(5) Die Einberufung einschließlich allfälliger Beilagen ist von dem/der Vorsitzenden den Mitgliedern mit beschließender Stimme und den stellvertretenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Sitzungen des Hochschulkollegiums

(1) Die Leitung der Sitzungen des Hochschulkollegiums obliegt dem/der Vorsitzenden.

(2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 7) sind Beschlüsse über die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung zu fassen.

(3) Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des Hochschulkollegiums, den Leitungen der Organisationseinheiten und den Mitgliedern des Rektorates bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen können Anträge während der Sitzung mündlich eingebracht werden.

(4) Die Abstimmungen haben im Allgemeinen durch ein Handzeichen zu erfolgen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat die Stimmabgabe jedoch geheim und schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder der Lehrenden, des Verwaltungspersonals und der Studierendenvertretung haben das Recht, bei den Sitzungen als Teilnehmer/innen ohne Diskussions- und Stimmrecht anwesend zu sein.

(6) Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(7) Für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Sitzungen des Hochschulkollegiums gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs 3 B-VG bzw. § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Das Hochschulkollegium ist gem. § 17 Abs. 9 HG beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind.

(3) Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 17 Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 der/die Vorsitzende.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn jeder Sitzung festzustellen.

(5) Ergeben sich während der Sitzung Änderungen in der Anwesenheit der Mitglieder mit beschließender Stimme, so ist spätestens vor der nächsten Abstimmung die Beschlussfähigkeit neuerlich zu überprüfen.

§ 8 Beiziehung von Experten/Expertinnen

(8) Erforderlichenfalls können neben den Vertreter/innen des Rektorats auch andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und als Mitglieder in Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) einberufen werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind (§ 17 HG Abs. 7).

§ 9 Curricularkommissionen

(1) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 sind lt. § 17 HG Abs. 8 entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen.

(2) Jede Curricularkommission setzt sich aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden zusammen.

(3) Die Leitung einer Curricularkommission ist durch Beschluss des Hochschulkollegiums einem Hochschulkollegiumsmitglied oder einem stellvertretenden Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden zu übertragen.

(4) Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Vorschläge sind mit Protokoll festzuhalten und an das Hochschulkollegium zur Genehmigung zu übermitteln.

(5) Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.

(6) Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

§ 10 Weitere Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung der vom Hochschulkollegium zu besorgenden Aufgaben können weitere Kommissionen mit ausschließlich beratender Funktion durch Beschluss des Hochschulkollegiums eingerichtet werden. Für die Besetzung dieser Kommissionen können auch fachkundige Personen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind, herangezogen werden (§ 17 HG Abs. 7).

(2) Die Leitung einer dieser Kommissionen ist durch Beschluss des Hochschulkollegiums einem fachkundigen Mitglied oder einem fachkundigen stellvertretendem Mitglied zu übertragen.

(3) Das Ergebnis der Beratungen ist durch den/die Leiter/Leiterin dieser Kommission dem Hochschulkollegium spätestens in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Diese Kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten.

(5) Diese Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden.

§ 11 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulkollegiums ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung wird von einem/einer Mitarbeiter/in der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Steiermark wahrgenommen.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;

2. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen;

3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit;

4. die Tagesordnung;

5. die Anträge im vollen Wortlaut;

6. die Ergebnisse von Abstimmungen;

7. die gefassten Beschlüsse;

8. Stellungnahmen und Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wird.

(4) Eine Abschrift des Protokolls ist sofort nach Fertigstellung allen Mitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zu übermitteln.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls ist in der jeweils nächsten Sitzung des Hochschulkollegiums zu beschließen. Werden keine Einwendungen vorgebracht, gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Textlich umfangreiche Beschlüsse des Hochschulkollegiums, insbesondere zur Kundmachung bestimmter Verordnungen, können auch in der Form protokolliert werden, dass sie als integrierende Beilage des Protokolls diesem angeschlossen werden. Das Protokoll hat einen Hinweis auf eine solche Beilage zu enthalten.

§ 12 Verhinderung eines Mitgliedes

(1) Die Mitglieder des Hochschulkollegiums sind verpflichtet an den einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin über die erforderliche Teilnahme schriftlich und zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

(3) Im Falle seiner Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied aus der Gruppe des Verwaltungspersonals einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich und zum ehestmöglichen Zeitpunkt über die erforderliche Teilnahme zu informieren.

(4) Im Falle seiner Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied aus der Gruppe der Studierenden einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich und zum ehestmöglichen Zeitpunkt über die erforderliche Teilnahme zu informieren.

(5) Die Informationspflicht in den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 gilt auch gegenüber dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen desselben/derselben.

(6) Der/Die für den Verhinderungsfall benachrichtigte Stellvertreter/Stellvertreterin ist verpflichtet, an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Er/Sie ist im vollen Umfang diskussions- und stimmberechtigt.

(7) Für den Fall einer mehr als zweimonatigen dauerhaften Verhinderung eines gewählten Mitglieds aus der Gruppe der Lehrenden rückt der/die höchstgereichte Stellvertreter/Stellvertreterin nach.

§ 13 Fristen

Unter einer Woche im Sinne dieser Geschäftsordnung ist eine unmittelbare Aufeinanderfolge von sieben Kalendertagen zu verstehen.

§ 14 Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen des Hochschulkollegiums sind von dem/der Vorsitzenden zu unterfertigen und im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium in Kraft.

Graz, 24.10.2018